

Freiwillige Zuwendungen

Frage der Gemeinnützigkeit

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Nr. 37/1997 vom 11. April 1997

Die Frage der Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen beurteilt sich auch bei ausserkantonalen Institutionen nach basellandschaftlichem Recht. Danach haben die Aktivitäten der angewandten, nicht aber der reinen Anthroposophie einen gemeinnützigen Charakter.

Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 16. Juli 1996 erhob der Pflichtige Einsprache gegen die definitive Veranlagung der Staatssteuer 1995/96. Er verlangte, dass die von ihm in seiner Steuererklärung aufgeführten Beträge an gemeinnützige Institutionen als steuerlich abzugsfähig anerkannt würden.

Die Steuerverwaltung wies in ihrem Entscheid vom 24. September 1996 die Einsprache in diesem Punkte ab.

Nach geltender Praxis würden zwar die auf dem Gebiet der «angewandten» Anthroposophie tätigen Institutionen als gemeinnützig anerkannt, zumal sie ihre Leistungen auch gegenüber Dritten erbrächten. Anders verhalte es sich hingegen mit der Anthroposophischen Gesellschaft, die sich in erster Linie nicht an die Öffentlichkeit wende und daher nicht als gemeinnützig gelte.

2. Gegen diesen Einsprache-Entscheid erhob der Pflichtige mit Schreiben vom 20. Oktober 1996 Rekurs mit dem Begehren, es seien sämtliche in der Steuerdeklaration aufgeführte freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen zum Abzug zuzulassen.

Zur Begründung machte er u.a. geltend, dass Zuwendungen an diese Institutionen, die alle in ihren Kantonen als gemeinnützig anerkannt seien, in früheren Jahren stets zum Abzug zugelassen worden seien. Die Mehrzahl der angeführten Institutionen gehöre nicht zu der Anthroposophischen Gesellschaft sondern zu dem im Einsprache-Entscheid als abzugsfähig anerkannten Gebiet der «angewandten» Anthroposophie. Auf telefonische Anfrage habe zwar die Steuerverwaltung eine Praxisänderung verneint, in «der real existierenden» Veranlagung komme jedoch eine Praxisänderung klar zum Ausdruck. Weiter richte sich das Programm der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft überhaupt nicht nur an Anthroposophen und ihnen nahestehende Personen.

3. Mit Vernehmlassung vom 27. Januar 1997 beantragte die kantonale Steuerverwaltung die teilweise Gutheissung des Rekurses mit folgender Begründung: Gewisse Aktivitäten der Anthroposophischen Gesellschaft seien als gemeinnützig anzusehen. Die Aufwendungen für gemeinnützige Aktivitäten würden 4/5 der Gesamtaufwendungen betragen, daher seien freiwillige Zuwendungen an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im Umfange von 4/5 bei der Staatssteuer zum Abzuge zuzulassen. Weiter seien Zuwendungen an folgende Institutionen abzugsberechtigt:

- Seminarverein (Verein zur Förderung von Lehrerbildungsstätten im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners)
- Gemeinnütziger Verein Altersheim Sonnengarten
- Altersheim Letz, Näfels
- Bürgschaftsgenossenschaft für freie Initiativen, Dornach: Studienfonds für Osteuropa

Erwägungen:

1. Die Steuerrekurskommission ist nach § 124 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Streitfalles zuständig.

Gemäss § 129 Abs. 1 StG werden Rekurse, deren umstrittener Streitbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 1'000.– nicht übersteigt, vom Präsidenten der Steuerrekurskommission als Einzelrichter beurteilt.

Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist materiell ohne weiteres darauf einzutreten.

2. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob freiwillige Zuwendungen in Höhe von insgesamt Fr. 2'610.– pro 1993 und von Fr. 1'390.– pro 1994 an folgende Institutionen vom steuerbaren Einkommen zum Abzuge zuzulassen sind:

- Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Goetheanum, Dornach
- Seminarverein (Verein zur Förderung von Lehrerbildungsstätten im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners)
- Konsumentenverein Basel
- Gemeinnütziger Verein Altersheim Sonnengarten
- Verein für ein erweitertes Heilwesen, Arlesheim
- Anthroposophische Gesellschaft, Ekkehard-Zweig, St. Gallen
- Anthroposophische Gesellschaft, Andersen-Zweig, Winterthur
- Verein für künstlerische Therapie, St. Gallen
- Altersheim Letz, Näfels
- Abstimmungskomitee KVG
- Bürgschaftsgenossenschaft für freie Initiativen, Dornach: Studienfonds für Osteuropa

Insbesondere geht es in casu um die Frage, ob und in welchem Umfang Zuwendungen an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Goetheanum, Dornach, in Abzug gebracht werden können.

3. a) Gemäss § 29 Abs. I StG sind freiwillige Zuwendungen an Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und andere juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von den steuerbaren Einkünften abziehbar, sofern die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden und gesamthaft 1 % des steuerbaren Einkommens übersteigen.

Die gesetzlich vorgesehene Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen hängt demnach entscheidend von der Zweckbestimmung der bedachten Institutionen ab.

b) Eine Institution dient grundsätzlich dann einem öffentlichen Zweck, wenn sie eine Tätigkeit ausübt, die in den ordentlichen Aufgabenkreis des Gemeinwesens fällt (*Imboden/Rhinow*, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel und Stuttgart 1976, Nr. 137 und 157 B; *E. Känzig*, Die Eidgenössische Wehrsteuer, Basel 1962, Note 9 zu Art.16; *H. Masshardt*, Wehrsteuerkommentar, Zürich 1980, Note 8 ff. zu Art.16). Nach konstanter Praxis und Rechtsprechung verfolgen religiöse Gemeinschaften nicht eo ipso einen öffentlichen Zweck, ausgenommen die staatlich anerkannten Landeskirchen mit öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit. Zuwendungen an privatrechtliche religiöse Institutionen werden daher grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen, es sei denn, ihre Tätigkeit könne als gemeinnützig angesehen werden (BGE vom 12.5.71 i.S. *Première Eglise du Christ. Scientist contre canton de Vaud*, nicht veröffentlicht; Urteil des Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft vom 5.März 1980 i.S.P.M.).

c) Als gemeinnützig wird eine Institution dann beurteilt, wenn äussere Verhältnisse auf das Vorhandensein eines gemeinnützigen Bedürfnisses hinweisen, die Allgemeinheit dessen Befriedigung wünscht, und die am gemeinsamen Werk Beteiligten, ohne Rücksicht auf eigene Vorteile, ausschliesslich für Dritte wirksam werden (*T. Mandach*, Die Gemeinnützigkeit im Schweizerischen Steuerrecht, Bern 1945, S.28).

1. a) Wie oben angedeutet, geht es im vorliegenden Rekurs zunächst um die Frage, ob Zuwendungen an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft Dornach – in casu geht es um den Betrag von Fr. 1'700.– und Fr. 400.– für die Jahre 1993/94 vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können.

b) Die Aktivitäten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft – die Schrift «Goetheanum, Ausblick auf das Arbeitsjahr 1996/97» gibt einen guten Überblick – können, wie die Steuerverwaltung in ihrer ausführlichen Vernehmlassung zurecht festgestellt hat, in solche der «angewandten» und der «reinen» Anthroposophie eingeteilt werden. Letztere dienen in erster Linie der Pflege und Verbreitung

der anthroposophischen Weltanschauung und sind mit der Tätigkeit gewisser religiöser Bewegungen (z.B. Christliche Wissenschaft, Gnostizismus) vergleichbar. Entsprechend konstanter Praxis von Steuerverwaltung und Steuerrekurskommission kann dieser Teil der Aktivitäten nicht als gemeinnützig oder öffentlich betrachtet werden (s. RKE vom 27. Mai 1977 in BLStPr. Bd. VI S.121 ff.).

Im Gegensatz dazu können die Aktivitäten der «angewandten» Anthroposophie als öffentlich bzw. gemeinnützig bezeichnet werden.

Die Aktivitäten folgender Sektionen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft gelten im Sinne des kantonalen Steuergesetzes (StG) als gemeinnützig:

- Pädagogik
- Naturwissenschaft (inkl. Landwirtschaft)
- Mathematik & Astronomie
- Medizin
- Sozialwissenschaft
- Schöne Wissenschaften
- Redende und Musizierende Künste
- Bildende Künste

Als nicht gemeinnützig, d.h. zur «reinen» Anthroposophie gehörend, werden die Tätigkeiten der «Allgemein Anthroposophischen Sektion» und der «Sektion für das Geistesstreben der Jugend» betrachtet.

c) Die Aufwendungen für gemeinnützige Aktivitäten betragen gemäss der Aufstellung auf Seite 89 der Schrift «Goetheanum, Ausblick auf das Arbeitsjahr 1996/97» rund 4/5 der Gesamtaufwendungen. Die Aufwendungen für die nicht als gemeinnützig anzusehenden Aktivitäten betragen 1/5.

Freiwillige Zuwendungen an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft sind daher im Umfange von 4/5 (Fr.1'360.– pro 1993 und Fr. 320.– pro 1994) zum Abzuge zuzulassen.

a) Bezüglich der weiteren freiwilligen Zuwendungen an die übrigen Institutionen, deren Abzugsberechtigung der Rekurrent geltend macht, muss zuerst festgehalten werden, dass das basellandschaftliche Steuergesetz resp. die basellandschaftliche Praxis bestimmt, ob eine Institution einen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgt. Aus Gründen der Rechtsgleichheit darf es keine Rolle spielen, ob die Institution den Sitz in unserem oder in einem andern Kanton hat. Andernfalls würden ausserkantonale Institutionen bezüglich der Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen ungerechtfertigterweise privilegiert und hiesige Vereine und Stiftungen benachteiligt. Zudem sind im Kanton Basel-Landschaft im Gegensatz zu praktisch allen übrigen Kantonen freiwillige Zuwendungen in unbegrenzter Höhe abzugsfähig.

b) Zuwendungen an folgende Institutionen sind abzugsberechtigt, da sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen:

	1993	1994
- Seminarverein (Verein zur Förderung von Lehrerbildungsstätten im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners)	Fr. 100.-	Fr. 100.-
- Gemeinnütziger Verein Altersheim Sonnengarten,	Fr. 50.-	Fr. 50.-
- Altersheim Letz, Näfels,	Fr. -.-	Fr. 100.-
- Bürgschaftsgenossenschaft für freie Initiativen, Dornach: Studienfonds für Osteuropa (Beim Studienfonds für Osteuropa handelt es sich um einen im Auftrag des gemeinnützigen Dotationsvereins verwalteten Fonds. Freiwillige Zuwendungen an den gemeinnützigen Dotationsverein sind nach Praxis der Steuerverwaltung abzugsfähig.)	Fr. 100.-	Fr. -.-

c) Nicht vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können freiwillige Zuwendungen an folgende Institutionen aufgrund ihrer eigennützigen, nichtöffentlichen oder politischen Zwecksetzung oder, falls die betreffende Institution nicht rechtsgenüßlich nachgewiesen wurde, wie in casu der Verein für künstlerische Therapie, St. Gallen:

	1993	1994
- Konsumentenverein Basel,	Fr. 30.-	Fr. 30.-
- Verein für ein erweitertes Heilwesen, Arlesheim,	Fr. 40.-	Fr. 40.-
- Anthroposophische Gesellschaft, Ekkehard-Zweig, St. Gallen,	Fr. 325.-	Fr. 225.-
- Anthroposophische Gesellschaft, Andersen-Zweig, Winterthur,	Fr. 215.-	Fr. 215.-
- Verein für künstlerische Therapie, St. Gallen,	Fr. 50.-	Fr. 30.-
- Abstimmungskomitee KVG,	Fr. -.-	Fr. 200.-

6. Insgesamt sind – im Überblick – folgende freiwillige Zuwendungen an untenstehende Institutionen abzugsfähig:

	1993	1994
- Rudolf Steiner-Schulverein Birseck, Duggingen	Fr. 180.-*	Fr. 180.-*
- Rudolf Steiner-Schulverein, Winterthur	Fr. 80.-*	Fr. 80.-*
- Seminarverein (Lehrerbildungsstätte), Basel	Fr. 100.-	Fr. 100.-
- Gemeinnütziger Verein Altersheim Sonnengarten	Fr. 50.-	Fr. 50.-
- Anthroposophische Gesellschaft, Dornach	Fr. 1'360.-°	Fr. 320.-°
- Kindergarten Domstübli, Arlesheim	Fr. 80.-*	Fr. 80.-*
- Rudolf Steiner-Schulverein, St. Gallen	Fr. 450.-*	Fr. 5'400.-*
- Förderverein der Rudolf Steiner-Schule, St. Gallen	Fr. 150.-*	Fr. -.-
- Gemeinnütziger Dotationsverein im Baselland	Fr. 600.-*	Fr. 600.-*
- Altersheim Letz, Näfels	Fr. 100.-	Fr. 100.-
- Bürgschaftsgenossenschaft für freie Initiativen, Dornach	Fr. 100.-	Fr. -.-

	1993	1994
Betrag der von der StV bereits im Veranlagungsverfahren genehmigten Abzüge	Fr. 1'540.–	Fr. 6'340.–
Betrag der im Rekursverfahren genehmigten Abzüge	Fr. 1'610.–	Fr. 570.–
Gesamttotal der abzugsfähigen freiwilligen Zuwendungen	Fr. 3'150.–	Fr. 6'910.–

- * bereits im Veranlagungsverfahren genehmigte Abzüge.
- von Fr. 1'700.– pro 1993 und von Fr. 400.– pro 1994

Aus all diesen Erwägungen ist der vorliegende Rekurs im Sinne des Antrages der Steuerverwaltung teilweise gutzuheissen und dem Rekurrenten demzufolge im Bemessungsjahr 1993 ein zusätzlicher Abzug von Fr. 1'610.– (Total Fr. 3'150.–) und im Jahre 1994 ein zusätzlicher Abzug von Fr. 570.– (Total Fr. 6'910.–) für freiwillige Zuwendungen zu gewähren.

Demgemäss wird erkannt:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen.
2. Die Steuerverwaltung wird angewiesen, dem Rekurrenten im Bemessungsjahr 1993 einen zusätzlichen Abzug von Fr. 1'610.– (Total Fr. 3'150.–) und im Jahre 1994 einen zusätzlichen Abzug von Fr. 570.– (Total Fr. 6'910.–) für freiwillige Zuwendungen zu gewähren.